



# Allgemeinverfügung über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels zur Bewältigung einer Notfallsituation

vom 13. Februar 2026

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,  
gestützt auf Artikel 56 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 20. August 2025<sup>1</sup>,  
verfügt:

## Das Pflanzenschutzmittel

Capex Plus mit dem Wirkstoff Baculoviren gegen *Adoxophyes orana*, Isolat GV-0021 ( $1.5 \times 10^{13}$  OB/l AdorGV und  $4.2 \times 10^{11}$  OB/l AdorNPV) der Firma Andermatt Bio-control Suisse AG wird vorübergehend bis zum 31. Oktober 2026, für eine eingeschränkte Anwendung unter folgenden Bedingungen zugelassen:

### Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Wirkung	Anwendung	Auflagen
<b>Obstbau</b>			
Obstbau allg.	<i>Schalenwickler</i>	Konzentration: 0.006 % Aufwandmenge: 0.1 l/ha Wartefrist: 1 Woche Anwendung: Stadium 53-89 (BBCH)	1, 2, 3

### Auflagen für den Einsatz

- Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m<sup>3</sup> pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Baumvolumen anzupassen.
- Maximal 6 Behandlungen pro Kultur und Jahr im Abstand von mindestens 8 Tagen.
- Ansetzen und Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Arbeitskleidung (mindestens langärmeliges Hemd + lange Hose) tragen. Massnahmen treffen, um das Einatmen des Aerosols zu vermeiden. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.

### Hinweis

Nur für die berufliche Verwendung.

<sup>1</sup> SR 916.161

**Gefahrenkennzeichnungen:**

- Berührung mit der Haut vermeiden.
- Mikroorganismen können ein Potential zur Auslösung von Sensibilisierungsreaktionen enthalten
- Massnahmen treffen, um das Einatmen des Aerosols zu vermeiden.
- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
- SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

**Entzug der aufschiebenden Wirkung**

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>2</sup> über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

*Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

13. Februar 2026

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen

Der Direktor: Laurent Monnerat

<sup>2</sup> SR 172.021